

Dreispietz

Marktstrasse 4
Postfach
8280 Kreuzlingen 1
reservation@dreispitz-kreuzlingen.ch
www.dreispitz-kreuzlingen.ch

Kreuzlingen, 23. April 2021

Schutzkonzept zur Nutzung des Kulturbereichs im Dreispitz Sport- und Kulturzentrum – Bestimmungen ab 19. April 2021

Gültig ab 19. April 2021 bis auf Weiteres

Ausgangslage und Geltungsbereich

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass die Bestimmungen des Bundes erfüllt werden, es ist gültig bis auf Widerruf.

Im Schutzkonzept wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Ziel ist es, dadurch die Lesbarkeit zu erleichtern. Mit der männlichen Form sind jedoch alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen.

Grundregeln

- Es gilt eine Maskenpflicht beim Betreten und während des gesamten Aufenthalts im Dreispitz.
- Alle Personen im Dreispitz reinigen sich regelmässig die Hände.
- Alle Personen im Dreispitz halten 1.5 m Abstand zueinander.
- Oberflächen und Gegenstände werden nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, regelmässig gereinigt.
- Besonders gefährdete Personen (Risikogruppen) müssen spezifische Vorgaben des BAG beachten.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen das Dreispitz nicht betreten. Sie werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- Mitarbeiter des Hauses, Mieter und dessen Mitarbeiter sowie Helfer, Drittpersonen und Besucher werden über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten informiert.

Abstandsregel

Um enge Kontakte zu verhindern, soll der Abstand von 1.5 Metern zwischen Personen über einen Zeitraum von 15 Minuten (und mehr) nicht unterschritten werden. Im weiteren Text wird diese Regelung als Abstandsregel bezeichnet.

Reinigung

Sämtliche Oberflächen, Türgriffe, Handläufe, Armaturen, Bedieneinrichtungen (z.B. Lift), Mobiliar und weitere Gegenstände sind bei der Raumübergabe an den Mieter des Dreispitzes gereinigt und / oder desinfiziert.

Die Reinigung während der Veranstaltung (Auf- und Abbau sowie Proben inbegriffen) muss durch den Mieter erfolgen oder organisiert werden. Die WC-Anlagen, Oberflächen, Türgriffe und Handläufe sind vor dem Einlass der Besucher (falls verunreinigt), vor und nach der Pause oder in regelmässigen Abständen durch den Mieter zu reinigen. Insbesondere sind die Abfalleimer regelmässig zu leeren und zu entsorgen. Es wird eine obligatorische Reinigungsinstruktion durch das Hauspersonal vor der Veranstaltung in Absprache vorgenommen. Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzhandschuhe zu tragen.

Sanitäranlagen / WC

Die maximale Personenzahl in den Sanitäranlagen / WCs ist an den Eingängen angegeben. Als Referenzwert gelten 2.25 m² pro Person. Überzählige WC-Kabinen und Pissoirs sind abgeschlossen. Es stehen Papier-Handtücher, Handseife und beim WC-Ausgang ein Desinfektionsmittelspender zur Verfügung.

Warteschlangen vor den Sanitäranlagen / WC sind möglichst zu vermeiden. Die Abstandsregel im Wartebereich ist strikte einzuhalten. Bei den Besuchertoiletten sind im Foyer entsprechende Bodenmarkierungen angebracht.

Künstlergarderoben

Die maximale Personenzahl in Künstlergarderoben ist an den Eingängen angegeben. Als Referenzwert gelten 2.25 m² pro Person.

Flyer / Merchandising

Auf das Auflegen von Flyern, Programmen, Zeitungen oder sonstigem Informationsmaterial in Papierform ist zu verzichten. Die Informationen sind elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Bei der Abgabe von Unterlagen, welche für die Besucher während einer Veranstaltung von Bedeutung sind, ist darauf zu achten, dass diese unter Einhaltung der Hygieneregeln verteilt werden.

Schutzmassnahmen

Seit dem 19. April 2021 dürfen Veranstaltungen wie folgt stattfinden:

- Veranstaltungen mit bis zu 15 Teilnehmenden sind erlaubt. Gemeint sind damit Veranstaltungen ohne Publikum, also beispielsweise Vereinstreffen und -aktivitäten.

- Veranstaltungen vor Publikum dürfen in Innenräumen mit maximal 50 Personen stattfinden, in Aussenbereichen mit maximal 100 Personen. Mitwirkende und auftretende Personen wie Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler, Personal und Sicherheitsbeauftragte zählen nicht zu diesen 50 resp. 100 Personen. Auftritte bzw. Wettkämpfe vor Publikum sind nur im Profibereich zulässig. Kulturschaffende, die nicht professionell tätig sind, sowie Amateursportverbände dürfen keine Auftritte bzw. Wettkämpfe vor Publikum durchführen.

Für Veranstaltungen muss ein Schutzkonzept gemäss den Vorgaben für Schutzkonzepte umgesetzt werden. Für Veranstaltungen mit Publikum gelten nebst diesen Vorgaben folgende besondere Bestimmungen:

- Die Sitzplätze dürfen zu höchstens einem Drittel besetzt werden.
- Es gilt Sitzpflicht für die Besucherinnen und Besucher.
- Es dürfen keine Speisen und Getränke angeboten werden.
- Die Konsumation von Essen und Trinken ist verboten.

Schutzkonzepte müssen für öffentliche Veranstaltungen erstellt und umgesetzt werden. Für private Veranstaltungen braucht es nur ein Schutzkonzept, wenn die private Veranstaltung in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung stattfindet (z.B. in einem Museum oder einem Saal, den man mieten kann). Beachten Sie: Für private Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis gelten seit dem 22. März 2021 folgende Begrenzungen: maximal 10 Personen drinnen, maximal 15 Personen draussen.

Die Kontaktdaten aller anwesenden Personen müssen in jedem Fall erhoben werden. Die Besucher müssen über die Erhebung informiert werden. Die Kontaktdaten beinhalten Vorname, Name, Postleitzahl, Telefonnummer, Sitzplatz- oder Tischnummer des Besuchers. Die Rückverfolgbarkeit ist verpflichtend und muss während zwei Wochen nach der Veranstaltung gewährleistet sein. Der Mieter (Veranstalter) verwendet die Daten ausschliesslich für den angegebenen Zweck. Er bewahrt die Daten 14 Tage auf und vernichtet diese danach vollständig. Der Vermieter erfasst die Kontaktdaten des Mieters.

Raumbelegung- und Gestaltung / Bestuhlung

Die Bestuhlung und Raumbelegung ist anhand der räumlichen Gegebenheiten so auszulegen, dass die Anforderungen während der Covid-19 Pandemie erfüllt werden. Als Grundlage gilt der Referenzwert von 2.25 m² pro Person, die Vorgaben des BAG, das Schutzkonzept für das Gastgewerbe sowie das Schutzkonzept für Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe und unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften. Die Bestuhlung wird durch das Dreispitz-Personal vorgenommen oder durch den Mieter in Absprache mit dem Hauswart. Es dürfen im Anschluss keine Änderungen durch den Mieter mehr vorgenommen werden.

Den Besuchern wird ein fixer Sitzplatz zugeordnet. Er hat diesen möglichst nicht zu verlassen.

Besondere Bestimmungen für den Kulturbereich

1. Im nichtprofessionellen Bereich der Kultur sind folgende Aktivitäten zulässig, mit Ausnahme von Aufführungen vor Publikum:
 - a. Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger;
 - b. Aktivitäten einer Einzelperson mit Jahrgang 2000 oder älter;
 - c. Aktivitäten in Innenräumen in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter unter Beachtung der Kapazitätsgrenzen nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{bis} Buchstabe f, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist, die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1^{ter} genügen und die Kontaktdaten nach Artikel 5 erhoben werden;
 - d. Aktivitäten im Freien in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
2. Im professionellen Bereich der Kultur sind alle Aktivitäten von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles zulässig. Für Aktivitäten mit Gesang gilt Folgendes:
 - a. Aufführungen mit Chören vor Publikum sind verboten.
 - b. Proben und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern sind nur zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht.
3. Veranstaltungen nach Absatz 2 Buchstaben a, c und d in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes nach Artikel 4 ausgenommen.

Vertragliche Regelung / Umsetzungsverantwortung der Schutzmassnahmen

Der Mieter hat angemessene Schutzmassnahmen in der Form eines eigenen Schutzkonzeptes auszuarbeiten und einzureichen. Insbesondere sind Durchsetzung der Maskenpflicht, Ein- und Auslassmanagement, Empfang / Tageskasse, Sitzplatzbezug, Besucherfluss, Information der Besucher, Reinigungsintervall, Restaurationsbetrieb und Bühnenbetrieb zu definieren. Ebenso sind Massnahmen zu definieren, sollten aufgrund der räumlichen Verhältnisse die Abstandsregeln nicht eingehalten werden. Die im eingereichten Schutzkonzept vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Hygienemasken) und Hygienematerial (z.B. Desinfektionsstationen) hat der Mieter für alle Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

Seitens Vermieter steht als «Covid-19 Verantwortlicher» Peter Däullary, Tel. 071 672 43 66 (Hauswart Dreispitz) zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Der Mieter hat ebenfalls einen «Covid-19 Verantwortlichen» bekannt zu geben und zur Verfügung zu stellen. Instruktionen bezüglich der intern umzusetzenden Schutzmassnahmen und den Verhaltensregeln des Vermieters werden über den «Covid-19 Verantwortlichen» dem Mieter vermittelt. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden/Auftragnehmer liegt in der Verantwortung des Mieters.

Das eingereichte Schutzkonzept ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung an den Vermieter einzureichen. Der Bestuhlungsplan wird in Absprache mit dem Hauswart erstellt. Die definitive Bestuhlung ist spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung dem Hauswart mitzuteilen. Es wird durch den Vermie-

ter/Hauswart auf Vollständigkeit und Einhaltung der Vorgaben überprüft. Der Mieter ist für die Richtigkeit und Umsetzung des eingereichten Schutzkonzeptes verantwortlich. Im Zweifelsfall kann der Vermieter ein Gutachten verlangen. Es werden stichprobenartige Kontrollen durch den Vermieter sowie den Ordnungsdienst der Stadt Kreuzlingen vorgenommen. Die Vorgaben und Anweisungen des Dreispitz-Personals sind einzuhalten. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können von der Anlage verwiesen werden.

Kreuzlingen, 23. April 2021/lbra